

Satzung über die öffentliche Ordnung in der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auf allen öffentlichen Straßen und in allen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. öffentliche Straßen:
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;
2. öffentliche Anlagen:
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer;
3. öffentliche Veranstaltungen:
geplante, zeitlich begrenzte Ereignisse, die für jedermann zugänglich sind. Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge fallen nicht unter diese Satzung.

§ 3 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu beschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen;
- d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;

- e) in öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv zu betteln, insbesondere durch Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Beschimpfen, Bedrohen oder Einschüchtern;
- h) Haus- und Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 5 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen.
 - c) das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegereinigspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – besonders Kraftfahrzeuge – auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 7 Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Personen, die Tiere halten oder führen haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich durch die Person, die das Tier hält oder führt, zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen der Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamtin bzw. des -beamten vorzuweisen. Die Wegereinigspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 8 Füttern von freilebenden Wildtieren

Es ist verboten, freilebende Wildtiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Nutrias und Bisame auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu füttern.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Eine öffentliche Veranstaltung ist der Hansestadt Stendal spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.
- (3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.
- (5) Für die Anzeige sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift des Veranstalters, Kontaktdaten der verantwortlichen Person (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Art der Musik oder der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste.

§ 10 Ausnahmen

Der oder die Oberbürgermeister*in der Hansestadt Stendal kann von den Geboten und Verboten dieser Satzung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
 2. § 4 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht, oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
 3. § 4 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
 4. § 4 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
 5. § 4 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
 6. § 4 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
 7. § 4 g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt;
 8. § 4 h) Haus- und Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt;

9. § 5 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
 10. § 5 Abs. 1 b) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
 11. § 5 Abs. 1 c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet;
 12. § 5 Abs. 1 d) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;
 13. § 5 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
 14. § 6 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 15. § 7 Abs. 2 als Person, die ein Tier hält oder führt, verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt bzw. hierzu kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitführt;
 16. § 8 freilebende Wildtiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Nutrias und Bisame auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert;
 17. § 9 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 18. § 9 Abs. 5 die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder falsch macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 06.05.2002 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 23.05.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

